

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Werraaue mit Altarmen bei Unterrohn"**

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraaue mit Altarmen bei Unterrohn“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Werraaue mit Altarmen bei Unterrohn“ vom 16.11.2001 (ThürStAnz Nr. 50/2001 S. 2676),
2. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
3. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 78 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die in den Gemarkungen Kaiseroda und Leimbach der Gemeinde Leimbach und in den Gemarkungen Unterrohn und Tiefenort der Gemeinde Tiefenort im Wartburgkreis liegenden Auenbereiche und Altarme der Werra werden unter der Bezeichnung "Werraaue mit Altarmen bei Unterrohn" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet schließt das Flächennaturdenkmal „Werra-Altarm“ ein.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 88,6 Hektar.

(3) Die Grenze des aus zwei Teilbereichen bestehenden Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07, Kartenblätter 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblätter 05 bis 07 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der

Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet trägt den Charakter einer naturnahen Flussaue und wird geprägt durch den stark mäandrierenden, von Ufergehölzen gesäumten Flusslauf der Werra, ferner durch ausgedehnte Feuchtwiesen mit zwei Altarmen und naturnahe Auwaldreste innerhalb wechselfeuchter Wirtschaftswiesen im Überschwemmungsgebiet der Werra im Naturraum Werraue Meiningen-Vacha.

Das Gebiet stellt insgesamt aufgrund des Vorkommens von Pflanzen- und Tierarten aller Gefährdungskategorien der Roten Listen Thüringens einen Lebensraum landesweiter Bedeutung dar und ist insbesondere hinsichtlich des Wiesenbrüterschutzes von Bedeutung.

Es ist Bestandteil eines großflächigen Biotopverbundes entlang der Werra zwischen Vacha und Breitungen, welcher durch die flächenhafte Sicherung hinreichend großer Bereiche, in denen Arten- und Biotopschutz vorrangig betrieben wird, den langfristigen Erhalt von Lebensgemeinschaften sichert.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den naturnahen, von periodischen Überschwemmungen geprägten Abschnitt der Werra-Aue mit vorhandenen Flussaltarmen, Auwaldresten und Grünlandbereichen als typische Elemente einer Aue vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen,
2. das Feuchtwiesengebiet als Lebensraum, Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für teilweise stark gefährdete Vogel-, Lurch-, Fisch-, Insekten- und Schneckenarten zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
3. die Entwicklung von auf extensive Bewirtschaftung angewiesenen Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern und den vorhandenen Relikten ursprünglicher Feuchtwiesen wie Klein- und Großseggenrieder und Röhrichte, sowie Relikten von Auwäldern, Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen,
4. einen Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundsystems von Auenstandorten des Werratal zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Biotopverbundes zu bewahren und zu verbessern,
5. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodions rubri p.p. und des Bidention p.p.,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- magere Flachland-Mähwiesen sowie

2. folgende Art:

- Kammmolch.

Gleichzeitig ist das Naturschutzgebiet Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Dies betrifft folgende Arten (Stand: 2004):

- Blaukehlchen,
- Eisvogel,
- Neuntöter,
- Rohrweihe,
- Rotmilan,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Tüpfelralle,
- Wachtelkönig,
- Weißstorch,
- Wespenbussard.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu ändern,
14. bei der Ausübung der Jagd auf Stockenten Bleischrot zu verwenden,
15. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
16. vor dem 15.06. des jeweiligen Jahres zu mähen oder zu beweiden,
17. zu walzen oder zu schleifen,
18. eine Düngung von mehr als 60 Kilogramm Stickstoff pro Hektar und Jahr vorzunehmen,
19. Biozide anzuwenden,
20. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,

21. Schafe zu pferchen oder Großvieh in Koppeln zu halten,
22. Erstaufforstungen vorzunehmen,
23. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
24. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
25. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
26. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
27. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
28. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet zu betreten,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. Nachtangeln oder Angelsportveranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Grünlandnutzung mittels Mahd und Beweidung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen rechtsseitig der Werra; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 15 bis 21 und 26; erlaubt bleiben jedoch Abweichungen vom Mahdtermin des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16, das Walzen und Schleifen außerhalb von Brutzeiten und der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung von Massenvorkommen des Krausen Ampfers im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; die Mahd ist nur zulässig unter der Maßgabe, die Bereiche in 5 m Abstand um die Altarme erst ab dem 01.07. zu mähen; das Koppeln ist zulässig im Rahmen einer großflächigen Beweidung ab dem 2. Aufwuchs des Grünlandes unter der Maßgabe bei der Beweidung Gewässer, einschließlich deren Ufervegetation, auszukoppeln,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen linksseitig der Werra in der bisherigen Art unter der Maßgabe, bei der

Beweidung Gewässer, einschließlich deren Ufervegetation, auszukoppeln; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 8, 15, 20 und 26,

4. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die Ansitzjagd auf Haarwild, die Jagd auf Stockenten vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme der letzten Dezemberwoche eines jeden Jahres bei Überschwemmung der Grünlandflächen sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
6. die Ausübung der Angelfischerei innerhalb der bisher genutzten Bereiche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie die Ausübung der Fischhege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 5, 7, 9, 11, 23, 25 und 26 und § 3 Abs. 2 Nr. 1,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Gräben, Dränagen und Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung und Instandhaltung, Neuanlage sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. das Befahren der Werra mit ausschließlich mit Muskelkraft betriebenen Booten ohne anzulanden,
13. die Koppelhaltung von Pferden auf dem Flurstück 145/3 mit der Flurbezeichnung „Hutweide“ der Gemarkung Unterrohn der Gemeinde Tiefenort in der bisherigen Art,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
15. die Aufsuchung und der Abbau der Kiessandvorkommen auf der sich mit dem Naturschutzgebiet überschneidenden Teilfläche des KIS 13 (entsprechend dem Regionalen

Raumordnungsplan Südthüringen, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999)
im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

16. bauliche Maßnahmen einschließlich der Verlegung von Leitungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Ortslagen Tiefenort und Unterrohn an die zentrale Kläranlage Bad Salzungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Kreisstraße 97 zwischen den Ortslagen Tiefenort und Bad Salzungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesem Radweg im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

